



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

- Beschwerdeführer -

gegen

- a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 2. Dezember 2017
- 7 W 11/17 -,
- b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. Oktober 2017
- 7 W 11/17 - und
- c) den Beschluss des Landgerichts Heidelberg vom 28. Oktober 2016
- 3 O 337/15 -

sowie Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und 4 Satz 1 sowie Abs. 5 Satz 3 VerfGHG durch den Präsidenten Prof. Dr. Graßhof, den Vizepräsidenten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 25. März 2019 einstimmig b e s c h l o s s e n:

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.
2. Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Verfassungsbeschwerde, die unter anderem eine Verletzung des gesetzlichen Richters wegen der Verletzung der Wartepflicht des § 47 ZPO geltend macht, hat keinen Erfolg. Sie ist jedenfalls offensichtlich unbegründet.

1. Eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG liegt offensichtlich nicht vor.

a) Die Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens haben nach Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG Anspruch auf den gesetzlichen Richter, der sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, den Prozessordnungen sowie den Geschäftsverteilungs- und Besetzungsregelungen des Gerichts ergibt. Darüber hinaus wird ihnen durch die Verfassung gewährleistet, dass sie nicht vor einem Richter stehen, dem es an der gebotenen Neutralität fehlt. Die Frage, ob Befangenheitsgründe gegen die Mitwirkung eines Richters sprechen, berührt die prozessuale Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten (vgl. BVerfGE 89, 28 - Juris Rn. 29; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 11.3.2013 - 1 BvR 2853/11 -, Juris Rn. 25).

Eine „Entziehung“ des gesetzlichen Richters durch die Rechtsprechung, der die Anwendung der Zuständigkeitsregeln und die Handhabung des Ablehnungsrechts im Einzelfall obliegt, kann allerdings nicht in jeder fehlerhaften Rechtsanwendung gesehen werden; andernfalls müsste jede fehlerhafte Handhabung des einfachen Rechts zugleich als Verfassungsverstoß gelten (vgl. BVerfGE 82, 286 - Juris Rn. 62). Die Grenzen zum Verfassungsverstoß sind vielmehr erst dann überschritten, wenn die Handhabung einer Zuständigkeitsnorm im Einzelfall willkürlich (grundlegend BVerfGE 3, 359 - Juris Rn. 19 f.; BVerfGE 82, 286 - Juris Rn. 62) oder offensichtlich unhaltbar ist (vgl. BVerfGE 29, 45 - Juris Rn. 18; BVerfGE 82, 286 - Juris Rn. 62). Eine verfassungswidrige Entziehung des gesetzlichen Richters durch eine richterliche Zuständigkeitsentscheidung liegt darüber hinaus vor, wenn das Gericht Bedeutung und Tragweite von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkannt

hat (vgl. BVerfGE 82, 286 - Juris Rn. 62; BVerfGE 87, 282 - Juris Rn. 9). Ob die Entscheidung eines Gerichts auf Willkür, also auf einem Fall grober Missachtung oder grober Fehlanwendung des Gesetzesrechts beruht oder ob sie darauf hindeutet, dass ein Gericht Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkannt hat, kann nur anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls beurteilt werden (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 11.3.2013 - 1 BvR 2853/11 -, Juris Rn. 26 m.w.N.; VerfGH, Beschluss vom 27.2.2017 - 1 VB 101/16 -, Juris Rn. 4).

b) Ausgehend hiervon liegt eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG offensichtlich nicht vor. Die abgelehnte Richterin hat zwar im Widerspruch zu § 47 ZPO gehandelt, wenn sie trotz des Ablehnungsgesuchs des Beschwerdeführers vom 8. November 2017 über seine Anhörungsrüge entschieden hat. Das Oberlandesgericht hat aber mit Beschluss vom 18. Juni 2018 das Ablehnungsgesuch zurückgewiesen, wobei der Beschluss seinerseits verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt (vgl. hierzu den Beschluss vom heutigen Tag des VerfGH - 1 VB 40/18 -). Damit ist die Verletzung des Wartegebots geheilt (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5.7.2005 - 2 BvR 497/03 -, Juris Rn. 88; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 30.11.1987 - 1 BvR 1033/87 -, ZIP 1988, S. 174 <S. 175>; Bay VerfGH, Beschluss vom 16.6.1981 - Vf. 10-VI-80 -, Juris Rn. 48; VerfGH Sachsen, Beschluss vom 20.4.2006 - Vf. 95-IV-05 -, Juris Rn. 18). Das Recht auf den gesetzlichen Richter ist im Ergebnis nicht beeinträchtigt, weil der verfassungsmäßig garantierte Richter über die Anhörungsrüge entschieden hat (vgl. BFH, Beschluss vom 14.8.2007 - XI S 13/07 -, Juris Rn. 22).

Ob dies anders zu beurteilen ist, wenn der Verstoß gegen die Wartepflicht seinerseits einen Ablehnungsgrund begründet, kann dahingestellt bleiben. Hier hat der Beschwerdeführer ein weiteres auf die Verletzung der Wartepflicht gestütztes Ablehnungsgesuch angebracht, welches gleichfalls zurückgewiesen wurde, ohne dass dies verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegen würde. Es ist insbesondere nicht zu beanstanden, wenn das Oberlandesgericht im Hinblick auf die dienstlichen Stellungnahmen der abgelehnten Richterin und der Fax-Eingangsstelle davon ausgegangen ist, dass das Befangenheitsgesuch des Beschwerdeführers vom 8. November 2017 lediglich aufgrund eines nicht mehr aufklärbaren Versehen nicht zur Akte gelangt und in der Folge

übersehen worden ist und es hierin keinen Grund gesehen hat, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Richterin zu rechtfertigen.

2. Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist auch nicht dadurch verletzt, dass das Landgericht durch den Richter Dr. U. entschieden hat, in dem Einzelrichterübertragungsbeschluss aber Richterin am Amtsgericht J als Einzelrichterin benannt ist. Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn das Oberlandesgericht maßgeblich darauf abgestellt hat, dass ein Einzelrichterübertragungsbeschluss vorlag und dass ein späterer Richterwechsel die Sache nicht an das Kollegium zurückfallen lässt. Eine Verletzung des (kammerinternen) Geschäftsverteilungsplans wird von dem Beschwerdeführer weder behauptet, noch sind hierfür Anhaltspunkte ersichtlich.

3. Auch eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG liegt offensichtlich nicht vor. Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen, weil die Sache keine grundsätzliche Bedeutung und unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine Pflicht zu einer Erstattung der Kosten der Zwangsräumung bestanden habe. Auf die Einzelheiten des Vortrags in den Prozesskostenhilfeanträgen für die Nichtzulassungsbeschwerde kam es danach nicht an, so dass es im Hinblick auf den Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht zu beanstanden ist, wenn sich das Oberlandesgericht im Rahmen seiner Begründung hiermit nicht näher auseinandergesetzt hat.

4. Schließlich sind auch Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 67 Abs. 1 LV offensichtlich nicht verletzt. Die Behauptung des Beschwerdeführers, sein schlüssiger Vortrag sei nicht als wahr unterstellt worden, geht fehl. Landgericht und Oberlandesgericht sind nicht aufgrund von Bedenken im Hinblick auf die Beweisbarkeit strittiger Tatsachen zu dem Ergebnis gekommen, dass es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an den hinreichenden Aussichten auf Erfolg fehle. Vielmehr sind sie aufgrund rechtlicher Überlegungen zu der Überzeugung gelangt, dass ein Anspruch des Beschwerdeführers auf den begehrten Schadensersatz nicht bestehe. Auch die Beziehung der Urteile des Landessozialgerichts im Prozesskostenhilfverfahren begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. zur Beziehung von Gerichtsakten im Prozesskostenhilfverfahren bereits VerfGH, Beschluss vom 25.4.2017 - 1 VB 94/16 -, Juris Rn. 6).

II.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 55 Abs. 3 Satz 1 VerfGHG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO hat keinen Erfolg.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 58 Abs. 2 Satz 4 VerfGHG abgesehen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof

gez. Dr. Mattes

gez. Gneiting